

RS Vwgh 1989/5/12 87/17/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Bezeichnung des Besch "… er habe" als gemäß§ 9 VStG
Verantwortlicher" mit den Worten im Spruch des Straferkenntnisses
einer näher bezeichneten GesmbH zu verantworten, dass "... trägt
dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit a VStG nicht Rechnung.

Daran ändert auch nichts der Umstand, dass der Besch noch in der Strafverfügung als "verantwortlicher Geschäftsführer" der GesmbH bezeichnet worden war, weil damit das Erfordernis der zutreffenden Bezeichnung im Spruch des Straferkenntnisses selbst nicht suppliert werden kann.

Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) VertreterVerantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170152.X06

Im RIS seit

02.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>